

#### **Art. 187 Erstattung des Gutachtens**

<sup>1</sup> Das Gericht kann mündliche oder schriftliche Erstattung des Gutachtens anordnen. Es kann überdies anordnen, dass die sachverständige Person ihr schriftliches Gutachten in der Verhandlung erläutert.

<sup>2</sup> Über ein mündliches Gutachten ist sinngemäss nach Artikel 176 Protokoll zu führen.

<sup>3</sup> Sind mehrere sachverständige Personen beauftragt, so erstattet jede von ihnen ein Gutachten, sofern das Gericht nichts anderes anordnet.

<sup>4</sup> Das Gericht gibt den Parteien Gelegenheit, eine Erläuterung des Gutachtens oder Ergänzungsfragen zu beantragen.

---